

Schützenbruderschaft St. Nikolaus Meinkenbracht



Satzung

vom 6. Februar 2009

§ 1

Name und Sitz

Die am 24. August 1879 gegründete Schützenbruderschaft führt den Namen "Schützenbruderschaft St. Nikolaus Meinkenbracht e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Meinkenbracht, Stadteil der Stadt Sundern.

§ 2

Wesen und Aufgabe der Schützenbruderschaft St. Nikolaus

Getreu dem Wahlspruch "Glaube, Sitte, Heimat" verfolgt der Verein folgenden Zwecke:

- C die Pflege des religiösen Lebens und die Heilighaltung des Sonntags zu fördern,
- C die Heimat- und Volkstumspflege auch außerhalb des Vereins auf kommunaler Ebene zu fördern,
- C überliefertes Brauchtum in der Veranstaltung eines Schützenfestes mit Umzug, Vogelschießen etc. zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- C die Feier des Schützenfestes,
- C Veranstaltung von Schnadegängen, Heimatabenden und Konzerten,
- C das Bereitstellen von Räumlichkeiten in der Schützenhalle für die Dorfbewohner und die örtlichen Vereine.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Schützenbruderschaft St. Nikolaus kann jeder unbescholtene Mann werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung; über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nicht ortsansässige Männer können nur in der Jahreshauptversammlung aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft St. Nikolaus verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum Schützenfest des lfd. Jahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

3. Der Präses der Schützenbruderschaft St. Nikolaus ist der Priester der St. Nikolaus Kirchengemeinde zu Meinkenbrach.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft St. Nikolaus endet
 - C durch schriftliche Austrittserklärung,
 - C durch Ausschluss,
 - C durch Tod oder
 - C durch Auflösung der Schützenbruderschaft
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ende des Jahres schriftlich erfolgen
3. Ein Mitglied kann aus der Schützenbruderschaft St. Nikolaus ausgeschlossen werden,
 - C wenn es seiner Beitragspflicht zwei Jahre nicht nachkommt,
 - C wenn es den Zielen des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt,
 - C wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt oder
 - C wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Erhebt der Betroffene Widerspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung.

4. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder wie auch die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Bei Wahlen ist jedes Mitglied verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

§ 7

Organe der Schützenbruderschaft St. Nikolaus

Die Organe des Vereins sind

- C die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- C der Vorstand

§ 8

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und oberstes Organ der Schützenbruderschaft St. Nikolaus. Die ordentlich Generalversammlung findet im Februar eines jeden Jahres statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen:
 - C wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder
 - C wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, die dann innerhalb von 4 Wochen stattfinden muss.
5. Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgt mit genauer Angabe der Tagesordnung durch örtlichen Aushang mit einer Frist von einer Woche im Aushangkasten in der Dorfmitte.
6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt,
 - C ist die Generalversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig,
 - C werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt,
 - C erfolgen die Abstimmungen öffentlich; auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist geheim abzustimmen.
7. Zur ausschließlichen Zuständigkeit die Generalversammlung gehört:
 - a) die Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - e) die jährliche Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren;
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - g) die Auflösung des Vereins;
 - h) die Entscheidung über den Widerspruch gem. § 5 der Satzung bei Ausschluss eines Mitgliedes;
 - i) die Festlegung der Festfolge des Schützenfestes und
 - j) die Entscheidung über die Aufnahme von nicht orstansässigen Bewerbern gem. § 4 Ziff. 4 dieser Satzung.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Brudermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - C dem geschäftsführenden Vorstand und
 - C dem Festausschuss
- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand, der für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird, besteht aus
 - C dem Brudermeister,
 - C dem Stellvertreter des Brudermeisters und
 - C dem Schriftführer, der gleichzeitig Kassierer ist.
- 1.2 Der Festausschuss, der für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird, besteht aus
 - C dem Adjutanten,
 - C dem Fähnrich und
 - C sechs Schützenbrüdern
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Schützenbruderschaft St. Nikolaus; ihm obliegt die Vereinsverwaltung. Hierzu gehört insbesondere
 - C die satzungsgemäße Führung des Vereins,
 - C die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - C die Kassen- und Buchführung,
 - C die Erstattung von Tätigkeitsberichten und
 - C die Einberufung der Generalversammlungen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 10

Kassenführung

1. Die Kassenführung der Schützenbruderschaft St. Nikolaus obliegt dem Kassierer, er bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber ordnungsgemäß Buch.
2. Sämtliche Rechnungen werden vom Kassierer angewiesen und sind auf der Durchschrift der Überweisung durch den Brudermeister oder dessen Stellvertreter zu bestätigen.
3. Bei der ordentlichen Generalversammlung sind sämtliche Kassenbelege geordnet vorzulegen.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Kasse der Schützenbruderschaft St. Nikolaus wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfern geprüft. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 12

Schützenkönig

Schützenkönig kann nur derjenige werden, der mindestens zwei volle Jahre der Schützenbruderschaft St. Nikolaus angehört.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Schützenbruderschaft St. Nikolaus kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht anwesend, muss innerhalb 6 Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung muss mindestens mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.
3. Bei Auflösung der Schützenbruderschaft St. Nikolaus fällt ihr Grundbesitz und den aufstehenden Gebäuden und den baulichen Anlagen der Stadt Sundern zu. Diese hat die Schützenhalle den örtlichen Vereinen weiterhin zur Verfügung zu stellen. Das Barvermögen erhält die katholische St. Nikolaus Kirchengemeinde zu Meinkenbracht zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Gotteshauses.

§ 15

Inkrafttreten

Schützenbruderschaft St. Nikolaus Meinkenbracht
Satzung vom 6. Februar 2009

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung und er Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung der Schützenbruderschaft St. Nikolaus vom 30. Juni 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sundern-Meinkenbracht, den 6. Februar 2009

Johann Gedel
(Brudermeister)

Daniel Weber
(Stellv. Brudermeister)

Heinrich Schröder
(Schriftführer)